

Richtereid und richterliche Ethik



OStA Andrea Titz,
Mitglied des
DRB-Präsidiums

»Jetzt fangen wir auch noch damit an!« Dieser unverfälschte Kommentar eines Kollegen gibt vielleicht das Stimmungsbild vieler zum Thema »Richterliche Ethik« wieder. Tatsächlich vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in Presse und Fernsehen von verschiedenen Berufsgruppen, seien es Mediziner, Pharmaunternehmen, Banken

oder Großunternehmen ethisches Verhalten eingefordert oder postuliert wird. Hat man auch häufig das Gefühl, dass die Ethikdiskussion in diesen Bereichen erst im Anschluss an eklatante Fehlentwicklungen erwacht, wächst doch zunehmend die Erkenntnis, dass die Bindung an bestimmte unveränderliche ethische Grundsätze nicht nur für die Gesellschaft als Ganzes, sondern auch in spezifischer Ausprägung als Berufsethik für einzelne Berufsgruppen unabdingbar ist. Dass sich also auch Richter und Staatsanwälte damit auseinandersetzen, welche spezifischen ethischen Anforderungen ihre Berufe an sie stellen, liegt vor diesem Hintergrund nahe.

Dennoch ist die Diskussion gerade über richterliche Ethik im Kollegenkreis keineswegs unumstritten. Sorgt bei manchen schon der Begriff »Ethik« – offenbar aufgrund seiner weltanschaulichen Implikationen – für Unbehagen, halten andere die Diskussion aus grundsätzlichen Erwägungen für überflüssig. Nicht selten wird nämlich unterstellt, dass der Richter kraft seines Amtes wisse, wie er sich »ethisch richtig« zu verhalten habe. Immer wieder ist zu hören, dass die breit angelegte Beschäftigung mit richterlicher Ethik oder gar die schriftliche Niederlegung ethischer beruflicher Grundsätze für Richter und Staatsanwälte schon deshalb überflüssig sei, weil sich die Bindung des Richters an ethische Grundprinzipien, mithin also der Inhalt der richterlichen Berufsethik, im Wortlaut des Richtereides zusammenfassen lasse. Aus ihm ergebe sich die Bindung des Richters an Verfassung und Gesetz, die Verpflichtung zu innerer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Bereitschaft, sich in den Dienst von Wahrheit und Gerechtigkeit zu stellen, mithin alles, was richterliche Berufsethik ausmache.

Ist also die Beschäftigung mit dem Thema richterliche Ethik doch nur Selbstzweck zur Gewissensberuhigung?

Den Kritikern der Ethik-Diskussion ist zuzugeben, dass die Grundlagen unseres Handelns als Richter über die Fallbearbeitung hinaus im Richtereid zusammengefasst sind. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ob sich Beschäftigung mit richterlicher Ethik allein aufgrund des Umstandes erübrigt, dass wir alle zu Beginn unserer Dienstzeit einen Eid geleistet haben, aus dem wir die Richtlinien unseres Handelns ableiten können. Ist es naiv, zeugt es von Unselbstständigkeit und Unreife, wenn wir uns bemühen, diese theoretischen hehren Vorgaben mit Leben zu erfüllen und uns die Frage stellen wollen, wie man sie in konkreten Zweifelsfällen anwendet?

Der letztgenannte Aspekt nimmt die Antwort bereits vorweg: Der Hinweis auf den Richtereid ist zwar eine wichtige Grundlage bei der Annäherung an das Thema. Er allein hilft aber nicht weiter, wenn der Begriff »Richterliche Ethik« mehr sein soll als nur ein inhaltlich schwer fassbares Prinzip, dem sich Richter und Staatsanwälte theoretisch verpflichtet fühlen. Wenn diese Theorie auch mit Leben erfüllt werden soll, müssen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit ihrem ethischen Selbstverständnis in der täglichen Praxis beschäftigen. Die Annäherung an das Thema setzt voraus, dass sich die Kolleginnen und Kollegen bewusst machen, dass ethische Probleme richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handelns nicht nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auftreten können, sondern dass auch viele alltägliche Situationen im Berufs-, aber auch im Privatleben ethische Dilemmata auslösen können. Hierfür zu sensibilisieren, die Kollegenschaft zu konstruktiver Auseinandersetzung mit ihren ethischen Problemen zu ermutigen und im Einzelfall tragfähige Lösungen zu finden, ist eines der Ziele der Debatte über richterliche Berufsethik. Die Auseinandersetzung damit, was für jeden Einzelnen »ethisches Verhalten« ausmacht, ist in der jetzigen Zeit mehr denn je angezeigt, in der Stelleneinsparungen und Wiederbesetzungssperren einerseits zunehmenden Aufgaben für Richter und Staatsanwälte durch Gesetze und höchstrichterliche Rechtsprechung andererseits gegenüberstehen. Richter und Staatsanwälte sind vielfach steigendem Arbeitsdruck ausgesetzt. Darüber hinaus sehen sie sich in vielen Fällen Landesministerien gegenüber, die die Gerichte als nachgeordnete Behörden betrachten und die Führungs- und Modernisierungskonzepte aus der Wirtschaft möglichst unverändert bei den Gerichten umsetzen wollen,

ohne deren besondere Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der Leistungsbesoldung auch für Richter und Staatsanwälte, die in mehreren Bundesländern ernsthaft angedacht war. Das Bewusstsein dafür, dass eine Leistungsbesoldung vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit grundsätzlich problematisch sein könnte, musste in manchem Ministerium erst geweckt werden. Im Zentrum der Justizpolitik steht häufig der viel strapazierte Satz, dass »nur schnelles Recht gutes Recht« ist. Unter dem Vorwand der Bürgerfreundlichkeit bestimmen Erledigungszahlen vielfach das Maß zur Bewertung richterlicher Leistung. Der Druck auf Richter und Staatsanwälte, bei steigenden Eingangszahlen immer noch höhere Erledigungszahlen zu erbringen, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Leidtragende sind insbesondere die jungen Richter, die wahrnehmen, dass ihre Leistung von ihren Dienstvorgesetzten jeweils nur in Quantität gemessen wird. Die allermeisten dieser Kolleginnen und Kollegen sind mit hohem Anspruch an ihre eigene Tätigkeit in die Justiz eingetreten. Konfrontiert mit der geschilderten Realität besteht jedoch die Gefahr, dass sie sehr schnell ein schiefes, weil zu einseitiges Verständnis von den beruflichen Anforderungen entwickeln. Im Gespräch mit jungen Kolleginnen und Kollegen lässt sich immer wieder feststellen, dass sie den Erfolg ihrer eigenen Arbeit fast ausschließlich nach Eingangs- und Erledigungszahlen bemessen. Sehr schnell ist dann auch die Rede davon, wie man Verfahren »tot machen«, die eigene Statistik »sauber halten« und lange Verfahrensdauern möglichst trickreich vermeiden kann. Gleichzeitig wächst bei diesen Kolleginnen und Kollegen die Unzufriedenheit mit dem Beruf, weil sie schon nach kurzer Zeit feststellen müssen, dass sie den eigenen Ansprüchen, mit denen sie an die Tätigkeit herangegangen sind, nicht gerecht werden können, sofern sie denn überhaupt noch Gelegenheit finden, ihre Vorstellungen zu hinterfragen.

Angesichts dieser Entwicklungen darf sich die Debatte über den Begriff der richterlichen Ethik nicht darin erschöpfen, auf den Richtereid und seine Implikationen zu verweisen. Es ist vielmehr unumgänglich, auf der Basis einer breit angelegten Diskussion möglichst in der gesamten Richterschaft richterliche Ethik zu thematisieren. Davon dürfen wir uns nicht durch unbegründete Ängste und das Vorurteil abhalten lassen, dass durch die Beschäftigung mit richterlicher Ethik Kategorien von »richtigem« und »falschem« Verhalten für Richter geschaffen und die richterliche Unabhängigkeit so beeinträchtigt werden sollen. Ziel einer Dis-

kussion über richterliches Selbstverständnis und ethische Grundsätze ist gerade nicht, eine Art Meta-Dienstrecht zu schaffen, um den Justizministerien ein Instrumentarium zur Disziplinierung und Sanktionierung der Richter an die Hand zu geben. Im Gegenteil haben wir nur die Möglichkeit, das Thema richterliche Ethik in unserem Sinne zu behandeln und zu befördern, wenn wir uns offen der Diskussion stellen. Dass dabei trotz des verkürzenden Begriffs »richterliche Ethik« der Blick nicht auf die Richterschaft allein gelenkt werden soll, sondern auch die staatsanwaltschaftliche Berufsethik gleichermaßen in die Diskussion einbezogen werden soll und muss, ist aus dem bisher Gesagten schon klar geworden.

Eine solche umfangreiche Behandlung der Thematik an der Basis bietet viele Chancen für die Justiz: Zum einen kann auf diese Weise das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gewahrt und gestärkt werden. Die Gerichte sind häufig die letzte Zufluchtsmöglichkeit der Bürger vor dem, was sie als staatlichen oder privaten Machtmissbrauch erleben oder zumindest wahrnehmen, daher dürfen keine Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der richterlichen Tätigkeit aufkommen. Nur dann können Rechtsfrieden und Rechtssicherheit gewahrt werden, nur so kann die Justiz ihrer Aufgabe als Dritte Gewalt im Staat gerecht werden. Obwohl dieses Argument sicher in Staaten schlagkräftiger ist, in denen Amtsmissbrauch und Korruption im Bereich der Judikative verbreitet sind, dürfen auch deutsche Richter und Staatsanwälte nicht davon ausgehen, das unwandelbare Vertrauen der Öffentlichkeit automatisch aufgrund ihres Amtes zu genießen. Wenn wir aber nach außen deutlich machen, dass wir unser eigenes Verhalten und unser richterliches Selbstverständnis hinterfragen, können wir dieses Vertrauen stärken. Wir verhindern damit auch, dass wir nur mit der Forderung nach besserer Besoldung wahrgenommen werden, und machen gleichzeitig deutlich, dass unsere Forderungen nach besserer finanzieller, personeller und sachlicher Ausstattung kein Selbstzweck sind, sondern dass ein untrennbarer Zusammenhang zu der Qualität unserer Arbeit vor dem Hintergrund unseres ethischen Selbstverständnisses besteht. Nicht zuletzt können wir uns also mit dieser Diskussion auch selbst den Rücken stärken, um uns klar zu machen, dass und welche Ansprüche wir an unsere Berufsausübung haben, und dass wir zu Recht die Rahmenbedingungen fordern, um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können. Auf diese Weise grenzen wir uns von der Bemessung unserer Leistung ausschließlich nach Quantität und immer noch höherer Belastbarkeit ab.